

# **BEITRAGSORDNUNG**

des  
**Tourismusverbandes Rügen e. V.**  
(nachfolgend TVR genannt)

## **Präambel**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des TVR ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den TVR ist davon abhängig, dass die Mitglieder ihren Pflichten zur Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert werden kann, regelt daher im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten.

## **§ 1 Beitragspflicht**

1. Der TVR erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei Eintritt in den TVR vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung ist ausgeschlossen.
4. Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

## **§ 2 Höhe des Jahresbeitrags/Stimmenanzahl**

Die Höhe des Jahresbeitrags und die Anzahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung sind abhängig vom Status des ordentlichen Mitglieds im Sinne dieser Beitragsordnung. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsklasse und Mitgliederform, einem Beitragsschlüssel und dem Grundbeitrag. Näheres ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Beitrags- klasse</b>	<b>Mitgliederform</b>	<b>Beitragsschlüssel</b>	<b>Grund- beitrag in EUR</b>	<b>Stimmen- anzahl</b>
01	Landkreis Vorpommern-Rügen und kreisfreie Städte	pro Einwohner	0,46	10
02	Städte, Ämter und Kommunen, die nicht als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind	bis 2.500 Einwohner 2.501 bis 5.000 Einwohner 5.001 bis 10.000 Einwohner ab 10.001 Einwohner	307,00 614,00 895,00 1.278,00	2
03	Anerkannte Kur- und Erholungsorte	je Gästebett der Gemeinde	0,26	2
04	Örtliche und regionale (eingetragene) Vereine)	Vereine pro Mitglied Mindestbeitrag	5,00 153,00	1
05	Hotels, Pensionen, Beherbergungs- einrichtungen	bis 10 Betten 11 bis 50 Betten 51 bis 100 Betten 101 bis 300 Betten 301 bis 500 Betten 501 bis 1.000 Betten ab 1.001 Betten	51,00 153,00 256,00 767,00 1.023,00 1.750,00 2.000,00	1
06	Gaststätten und Restaurants	pro Platz Höchstbeitrag	2,00 767,00	1
07	Reedereien, Fährlinien, Busunternehmen	pro Platz Mindestbeitrag Höchstbeitrag	2,00 51,00 1.278,00	1
08	Zimmervermittlungen	10 % von bis 10 Betten 11 bis 50 Betten 51 bis 100 Betten 101 bis 300 Betten 301 bis 500 Betten 501 bis 1.000 Betten ab 1.001 Betten	51,00 153,00 256,00 767,00 1.023,00 1.750,00 2.000,00	1
09	Freizeit- und Kultureinrichtungen	bis 50.000 Besucher 50.001 bis 100.000 Besucher 100.001 bis 250.000 Besucher ab 250.001 Besucher	153,00 256,00 767,00 1.022,00	1
10	Campingplätze	pro Stellplatz	0,50	1
11	Gewerbetreibende, Handelsunternehmen, Agenturen (regionale und überregionale Bedeutung)	1	153,00	1
12	Sonstige Unternehmen, nicht primär touristisch ausgeprägte Unternehmen	1	767,00	1
13	Einzelmitglieder	1	153,00	1

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrags**

1. Der Jahresbeitrag ist zum 30. April eines Kalenderjahres fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des TVR:

Kontoinhaber:      Tourismusverband Rügen e. V.  
IBAN:                DE18 1505 0500 0832 0016 35  
BIC:                 NOLADE31GRW.

Eine Überweisung auf andere Konten des TVR ist nicht zulässig und wird als Zahlung nicht anerkannt.

2. Soweit ein Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt ein fristgerechter Einzug durch den TVR, ohne dass dies nochmals vorher angekündigt wird. Jedes Mitglied hat insoweit eine Deckung des Kontos zu gewährleisten. Rücklastschriften oder vergleichbare Gebühren sind vom Mitglied zu zahlen bzw. zu erstatten.

### **§ 4 Berechnung des Beitrags**

1. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der Zuordnung oder einer vorzunehmenden Multiplikation der Beitragsschlüssel mit dem Grundbeitrag gemäß § 2 Ziffer 2. dieser Beitragsordnung.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (30. April) bestehende und dem TVR bekanntgegebene Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen sind dem TVR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5 Befreiung und Ermäßigung**

1. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder das Mitglied von der Beitragspflicht vollständig befreien. Die Voraussetzungen sind vom Mitglied in geeigneter Form nachzuweisen.
2. Eine vom Vorstand gewährte Stundung, Beitragsbefreiung oder –ermäßigung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.

### **§ 6 Sonstige Zahlungspflichten**

1. Die Mitgliederversammlung kann gesonderte Umlagen und das notwendige Umlageverfahren hierzu beschließen. Gleiches gilt für sonstige Gebühren.
2. Bei notwendigen Mahnungen werden jeweils 5,00 € Mahngebühren erhoben.

## **§ 7 Sonstiges**

1. Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren erfolgt per Datenverarbeitung (EDV) und durch eine Rechnung des TVR. Der TVR ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.
2. Die Jahresbeiträge werden unter Berücksichtigung fiskalischer Vorgaben brutto berechnet.
3. Die Bestimmungen in dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft.
4. Sofern sich aus einer neu beschlossenen Beitragsordnung Beitragsänderungen ergeben, so gelten diese ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.

Die Beitragsordnung in der vorstehenden Form ist von der Mitgliederversammlung am 09.12.2015 im Ostseebad Binz beschlossen worden.